

KOSTENAUFSTELLUNG

Anlage zum Dauergrabpflege-Vertrag
Urngemeinschaftsgrab Bonn
Mehrstellig

Friedhofsgärtner-
Genossenschaft Bonn e.G.

Vertrags-Nr.

Für die Unterhaltung der Grabstätte _____

Auf dem Bonner Friedhof: _____

Feld/Flur: _____ Reihe: _____ Nr.: _____ Grabart: **Urngemeinschaftsgrab**

In der Zeit vom _____ bis _____ für **15 Jahre**

Auftraggeber _____

Anschrift: _____

Inscription Grabmal (nur Vor- und Zuname): _____
Bitte auf korrekte Schreibweise achten

UNTERHALTUNGSKOSTEN PRO JAHR			SONDERKOSTEN		
1.	Gärtnerische Instandhaltung (anteilige Pflegekosten an der Grabstelle)	€ 23,00	1.	Allgemeine Arbeiten vor Übernahme des Grabes in Dauergrabpflege	€ 200,00
2.	Frühjahrsbepflanzung	€ 7,00	2.	Überholung / Erneuerung der Grabanlage während der Laufzeit	€ 80,00
3.	Sommerbepflanzung	€ 7,00	3.	Anteilige Kosten Grabmal und Inschrift	€ 500,00
4.	Herbstbepflanzung	€ 7,00			
Unterhaltungskosten pro Jahr (inkl. MwSt.)		€ 44,00	Sonderkosten in der Vertragslaufzeit (inkl. MwSt.)		€ 780,00
			4.	Anteilige Gebühr der Stadt Bonn: Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS + Erstvergabe Nutzungsrecht	€ 185,11

Gesamtkosten:

Unterhaltungskosten jährlich EUR 44,00 mal 15 Jahre	EUR	660,00
Sonderkosten in der Vertragszeit	EUR	965,11
Vertragssumme	EUR	1.625,11
zuzüglich 6% Verwaltungsgebühr	EUR	97,51
Gesamtbetrag	EUR	1.722,62

Bonn, den _____

Unterschrift des Auftraggebers

Stempel und Unterschrift
Memoriam-Garten Bonn GbR



DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG

URNENGEMEINSCHAFTSGRAB 24 STELLIG
FRIEDHOFSGÄRTNER-GENOSSENSCHAFT BONN E.G.
TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE

Vertrags-Nummer

für die Grabstätte: _____

Zwischen Herrn/Frau _____

wohnhaft am Tage der Vertragsschließung - folgend „Auftraggeber“ genannt -
und der

Memoriam-Garten Bonn GbR

wird unter treuhänderischer Mitwirkung der **Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.** – Treuhandstelle für Dauergrabpflege – Kölnstr. 475, 53117 Bonn, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Urnengemeinschaftsgrab Bonn: _____

Feld _____ Reihe _____ Nr. _____ wird für die Zeit vom

_____ bis _____ /bzw. nach dem Ableben des

Auftraggebers für **15** Pflegejahre der Memoriam-Garten Bonn GbR
in die Dauergrabpflege gegeben.

§ 2

Als Grundlage der Dauergrabpflege gelten die diesem Vertrag beigelegte schriftliche Kostenaufstellung, die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege und die örtliche Friedhofsordnung.

§ 3

Der Auftraggeber zahlt für die vereinbarte Pflegezeit und die in der Kostenaufstellung zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

Vertragssumme EUR **1.625,11**

Verwaltungsgebühr von 6% EUR **97,51**

insgesamt EUR **1.722,62**

an die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.. Die Gesamtsumme ist nach Unterzeichnung des Dauergrabpflege-Vertrages fällig.

§ 4

Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Grabpflege (Leistungen und Lieferungen) bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Memoriam-Garten Bonn GbR.

Zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. besteht ein Treuhandverhältnis. Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. übernimmt im Rahmen ihrer treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung,

1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treuhandvermögen in banküblichen Vermögenswerten, ggf. auch in Immobilien, ertragbringend anzulegen,
2. für den Auftraggeber ein internes Verrechnungskonto zu führen, dem ein Kapital- und Ertragskonto zugeordnet wird,
3. das jährlich vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, die Bepflanzungen und den Grabschmuck sowie für Sonderleistungen an die Memoriam-Garten Bonn GbR
4. auszusahlen; Mehrkosten für laufende Kostensteigerungen werden aus Erträgen des Treuhandvermögens ausgeglichen,
5. eine gewissenhafte Pflege zu überwachen und insbesondere zu prüfen, dass die in der Kostenaufstellung im einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
6. mit der Grabpflege ggf. eine andere leistungsfähige Friedhofsgärtnerei zu beauftragen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch die bisher beauftragte Friedhofsgärtnerei wiederholt zu Beanstandungen Anlass gab. Gleiches gilt, wenn die bisherige Friedhofsgärtnerei ihre Tätigkeit einstellt. Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. übernimmt die Verantwortung, dass die neu beauftragte Friedhofsgärtnerei in die ursprünglich vereinbarten Rechte und Pflichten aus dem Dauergrabpflege-Vertrag eintritt.

§ 5

1. Die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sind in der Kostenaufstellung abschließend aufgezählt.
2. Sollten sich die Kosten für die Grabpflege, Bepflanzung und Lieferung erhöhen oder ermäßigen, wird der vom Auftraggeber gezahlte, in § 3 dieses Vertrages genannte Betrag zuzüglich der Erträge entsprechend in Anspruch genommen. Mit der dadurch bedingten Mehr- oder Minderleistung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
Werden während der Laufzeit des Vertrages über die Kostensteigerung hinausgehende Erträge (§ 5 Nr. 2) aus dem Treuhandvermögen erzielt, so ist die Treuhandstelle berechtigt, für die Grabstätte eine Zusatzleistung bzw. Zusatzleistungen erbringen zu lassen;

§ 6

Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. erhält für ihre Tätigkeit aus dem Ertrag eine jährliche Gebühr für die allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere die Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die Grabpflegekontrollen. Der Treuhänder verpflichtet sich, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zum jeweiligen Jahresende zu entnehmen, nicht jedoch mehr als einen Betrag in Höhe von max. 2 % p. a. der Vertragssumme gemäß § 3. Die Treuhandstelle darf keine Erträge entnehmen, die für laufende Kostensteigerungen der Vertragsleistung gemäß § 4 Nr. 4 benötigt werden.

§ 7

1. Die Pflegeleistungen erstrecken sich, soweit die Kostenaufstellung nichts anderes vorsieht, nicht auf das Grabdenkmal und sonstiges Grabzubehör.
2. Für die Standfestigkeit des Grabdenkmals zur Vermeidung von Unfällen haftet die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.

§ 8

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag, der sich nach § 4 Nr. 2 zum folgenden 31. Dezember ergibt, zurückzufordern. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.
Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. erfolgen.
Im Falle der Kündigung ist die Treuhandstelle berechtigt, die bis zur Kündigung angefallenen Erträge zur Deckung der wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung zusätzlich entstehenden Kosten einzubehalten. Das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages erlischt mit erfolgter Beisetzung in der o.g. Grabstätte.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 10

Dieser Vertrag ist in mindestens dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar wird bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. hinterlegt. Er gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

§ 11

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Dauergrabpflege beginnt nach der Beisetzung.

§ 12

Im Interesse aller Grabnutzer des Gemeinschaftsgrabes ist es nicht gestattet, Blumen, Pflanzen, Kerzen, Laternen, etc. auf der angelegten Grünfläche zu verbringen. Alle Grabbeigaben dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche verbracht werden. Die mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, die Grabbeigaben zu entfernen und ggf. der Entsorgung zuzuführen.

Bonn, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftragnehmers (Memoriam-Garten Bonn GbR)

Unterschrift des Auftraggebers

Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundsatz

Sämtliche Leistungen werden nach der Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachmännischen Grundsätzen erbracht.

II. Dauergrabpflege

1. Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle fünf bis zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche erfolgt.

III. Leistungen und Lieferungen

1. Nur solche Lieferungen und Leistungen werden erbracht, die schriftlich entsprechend den schriftlich unterzeichneten Kostenaufstellungen vereinbart wurden. Diese sind Anlagen dieses Vertrages.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung, nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart – nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Hagel, schwerer Regen, Wild, sowie durch Schädlinge werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Auftragnehmer nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzungen erfolgt wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Soweit schriftlich nichts Anderes im Rahmen der Kostenaufstellung vereinbart, umfasst die gärtnerische Pflege: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Alle in den Kostenaufstellungen, die Anlage zu diesem Vertrag sind, enthaltenen Leistungen werden gewissenhaft und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt des Auftragnehmers von diesem oder seinem Erfüllungsgehilfen erbracht.

IV. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Bleiben diese erfolglos, ist die entsprechende Beschwerde an den Treuhänder zu richten.

V. Haftung – Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungshilfen, beruht. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VI. Verbraucherschlichtung

Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. ist grundsätzlich nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. Datenschutz

Hierzu verweisen wir auf die aktuelle Datenschutzerklärung auf unserer Homepage im Internet unter www.grabpflege-bonn.de

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ZUM DAUERGRABPFLEGEVERTRAG GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)



Friedhofsgärtner-
Genossenschaft Bonn e. G.

Treuhandstelle für
Dauergrabpflege

Geschäftsstelle:
Kölnerstraße 475
53117 Bonn

Telefon: (02 28) 67 26 55
Telefax: (02 28) 3 90 24 46

www.grabpflege-bonn.de

§ 1 Datenerhebung und Datennutzung

Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die im notwendigen Umfang zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglichen Leistung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) erforderlich sind. Dazu gehören die vereinbarten Grabpflegeleistungen sowie die Kontrolle der Leistungserbringung und der Abrechnung. Daten sind: Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbedatum, Telefonnummer(n), Daten der Grabstätte (Feld/Flur-Nr./Grab-Nr.) und ggf. E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Angaben zu Erben oder Ansprechpartnern. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die Daten nicht weiterverwendet und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern nicht ausdrücklich eine Einwilligung in die weitere Nutzung vorliegt bzw. nachfolgend eine darüber hinausgehende gesetzlich erlaubte Datenverwendung ausdrücklich vorbehalten wurde. Bei einem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem Partnerbetrieb der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege gilt die Unterschrift im Vertrag als Einwilligung zur Datenverarbeitung.

§ 2 Datenweitergabe

Die mitgeteilten personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Vertragserfüllung werden die Daten an den Friedhofsträger weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und ggf. den beauftragten und gewählten Zahlungsdienstleister weitergegeben.

§ 3 Auskunft, Widerspruch und Kontaktaufnahme

Auf Anfrage wird der Kunde über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten informiert. Der Kunde kann der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Ausgenommen hiervon sind solche Daten, die zu Zwecken der Vertragsabwicklung bereitgehalten werden müssen und im Dauergrabpflegevertrag sowie der zugehörigen Kostenaufstellung enthalten sind. Der Nutzer hat jederzeit das Recht, unrichtige personenbezogene Daten auf Antrag berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Die Ausübung des Rechts ist kostenlos und kann vereinfacht über das Kontaktformular beantragt werden. Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Datenschutzes kann der Kunde auch die genannte E-Mail-Adresse der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. nutzen.

Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G.

Geschäftsstelle: Kölnerstraße 475 – 53117 Bonn – Telefon 0228 / 67 26 55 – Fax: 0228 / 390 24 46

Email: fgg-bonn@dauergrabpflege-rheinland.de – Internet: www.grabpflege-bonn.de

Sitz der Genossenschaft: Bonn – Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Bonn Nr. 353

Vorstand: Hans W. Möhle, Stephan Held – Aufsichtsratsvorsitzender: Ernst-Ferdinand Timme

MERKBLATT ZUR BEISETZUNG IM URNENGEMEINSCHAFTSGRAB

SEHR GEEHRTE DAME, SEHR GEEHRTER HERR,

SIE HABEN SICH ZU EINEM VORSORGEVERTRAG FÜR SICH SELBST ODER FÜR DIE BEISETZUNG EINES ANGEHÖRIGEN IN EINEM URNENGEMEINSCHAFTSGRAB ENTSCIEDEN.

MIT DIESEM DAUERGRABPFLEGEVERTRAG SORGEN SIE DAFÜR, DASS FÜR DIE SPÄTERE GRABPFLEGE, GRABSTEIN UND NUTZUNGSRECHT ALLES GEREGLT IST UND IHRE ANGEHÖRIGEN VON DEN SPÄTEREN VERPFLICHTUNGEN ENTBUNDEN SIND. MIT DEM URNENGEMEINSCHAFTSGRAB BIETEN DIE BONNER FRIEDHOFSGÄRTNER EINE GUTE ALTERNATIVE ZUR ANONYMEN BESTATTUNG. DIESE GRABFORM HAT EINIGE BESONDERHEITEN, ÜBER DIE WIR SIE NACHFOLGEND INFORMIEREN MÖCHTEN:

AUFGRUND DER BELEGUNG ALS MEHRSTELLER ODER GEGEBENENFALLS 4 URNEN IST KEIN SPEZIELLER PLATZ ODER KEIN SPEZIELLES GRAB WÄHLBAR. DIE BELEGUNG ERFOLGT DER REIHE NACH. DIE NAMENTLICHE ERWÄHNUNG DES VERSTORBENEN ERFOLGT AUF DEM GRABSTEIN DER GRABSTÄTTE, IN DER DIE BEISETZUNG ERFOLGT.

EINE INDIVIDUELLE GRABSTEININSCRIFT IST NUR IM 4-ER URNENGEMEINSCHAFTSGRAB GEGEN AUFPREIS MÖGLICH. HIERFÜR IST EINE BESONDERE BEAUFTRAGUNG ERFORDERLICH.

IM URNENGEMEINSCHAFTSGRAB IST ES NICHT MÖGLICH, EINEN PLATZ FÜR DEN EHEGATTEN ZU RESERVIEREN. SOLLTE EINE GEMEINSCHAFTLICHE GRABSTÄTTE GEWÜNSCHT SEIN, SO EMPFEHLEN WIR DEN ERWERB EINES URNENWAHLGRABES. AUCH HIER KANN IHNEN DIE FRIEDHOFSGÄRTNEREI IHRES VERTRAUENS EIN PREISWERTES ANGEBOT ZUR GRABPFLEGE UNTERBREITEN.

DAMIT DAS URNENGEMEINSCHAFTSGRAB STETS EINEN GEPFLEGTEN EINDRUCK MACHT, IST AN JEDER GRABSTÄTTE VORNE EINE ABLAGESTELLE FÜR BLUMENSCHMUCK, SCHALEN UND KERZEN EINGERICHTET. WIR BITTEN IM INTERESSE ALLER GRABNUTZER DARUM JEDLICHEN GRABSCHMUCK AUSSCHLIEßLICH AN DER ABLAGESTELLE ABZULEGEN, DAMIT DER BODENDECKER NICHT BESCHÄDIGT WIRD. DIE FRIEDHOFSGÄRTNEREI, DIE DAS GEMEINSCHAFTSGRAB BETREUT, RÄUMT VERBLÜHTE BLUMEN UND AUSGEBRANNTA KERZEN AB. WIR BITTEN AUCH DARUM, DIE GRABFLÄCHE NICHT ZU BETRETEN, UM SCHÄDEN IN DER BEPFLANZUNG ZU VERMEIDEN.

ES IST NICHT ERFORDERLICH, DASS SICH DIE ANGEHÖRIGEN UM DIE PFLEGE UND BEPFLANZUNG DER GRABSTÄTTE KÜMMERN.

DIE DREIMALIG WECHSELNDE BEPFLANZUNG WIRD JAHRESZEITLICH VON DER FRIEDHOFSGÄRTNEREI VORGENOMMEN, EBENSO DER RÜCKSCHNITT DES BODENDECKERS UND DER GEHÖLZE. DAS UNKRAUT WIRD REGELMÄßIG ENTFERNT UND DIE GRABSTÄTTE GESÄUBERT. DIE GRABPFLEGE WIRD REGELMÄßIG VON DER FRIEDHOFSGÄRTNER-GENOSSENSCHAFT BONN E.G. KONTROLLIERT.